

**Geschäftsordnung der Härtefallkommission beim Hessischen
Ministerium des Innern und für Sport**

vom 21. November 2008

zuletzt geändert durch Beschluss der Härtefallkommission vom 17. April 2015

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842) hat sich die Härtefallkommission durch Beschluss vom 21. November 2008 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben der Härtefallkommission, Sitz

(1) Die Härtefallkommission prüft auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit dem Härtefallkommissionsgesetz (HFKG) im Wege der Selbstbefassung die Stellung von Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

(2) Die Härtefallkommission befasst sich vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Vorprüfungsausschusses nicht mit einem Fall, wenn

1. für die Ausländerin oder den Ausländer eine hessische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
2. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
3. das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
4. gleichzeitig ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat,
5. in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
6. nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
7. das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
8. ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 AufenthG versagt wurde,
9. mit dem tatsächlichen Vollzug der Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers

bereits begonnen wurde,

10. kein Einverständnis der Ausländerin oder des Ausländers zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
11. keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
12. keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
13. der Fall in der Härtefallkommission schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat.

(3) Die Härtefallkommission hat ihren Sitz im Dienstgebäude des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

§ 2

Tätigkeit der Mitglieder der Härtefallkommission

(1) Die Tätigkeit als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Härtefallkommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Gegenüber dem Land Hessen besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Auslagen.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, bei ihrer Verhinderung die stellvertretenden Mitglieder. Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen oder bei der Behandlung von Eingaben mitzuwirken, benachrichtigen unverzüglich ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und übermitteln ihnen die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen.

(3) Stellvertretende Mitglieder können eine Eingabe nur dann aufgreifen, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, der Geschäftsstelle mitgeteilt hat, dass es für eine vorübergehende Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Härtefallkommission gehindert ist. Dies gilt entsprechend für die Ausübung der Befugnisse nach § 5 durch die stellvertretenden Mitglieder des Vorprüfungsausschusses.

(4) Zur Wahrung der gesetzlich angeordneten Verschwiegenheitspflicht über alle behandelten Angelegenheiten einschließlich des Abstimmungsverhaltens sind in Schriftform von der Geschäftsstelle überlassene oder zugänglich gemachte personenbezogene Unterlagen mit

Ausnahme des Beschlussprotokolls nach abschließender Beratung durch die Härtefallkommission an die Geschäftsstelle zur Vernichtung zurückzugeben; sonstige Unterlagen sind von jedem Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied in datenschutzrechtlich geeigneter Form zu vernichten.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Härtefallkommission führen die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport benannten Mitglieder. Die Bestellung erfolgt durch das Ministerium. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Härtefallkommission nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an ihre Stelle das jeweils persönlich stellvertretende Mitglied.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Härtefallkommission sowie dem vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestellten Geschäftsführer und dessen Stellvertretung.

(2) Die Geschäftsstelle führt eine Eingangsprüfung von Eingaben Dritter zur Vorbereitung der Entscheidung durch, ob ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreifen will.

(3) In den Fällen des § 6a Abs. 1 HFKG (Fehlen einer vorausgegangenen, abgeschlossenen Petition) lehnt die Geschäftsstelle die Eingabe als unzulässig ab und teilt dem Einsender mit, dass die Eingabe nicht von der Härtefallkommission behandelt wird.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 verwirft die Geschäftsstelle – vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Vorprüfungsausschusses - die Eingabe und teilt dem Einsender mit, dass die Eingabe nicht von der Härtefallkommission behandelt wird.

(5) Ist die Behandlung der Eingabe nicht nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen, leitet die Ge-

geschäftsstelle den Mitgliedern der Härtefallkommission die Eingabe zu. Wird die Eingabe nicht binnen einer Frist von zwei Wochen von einem Mitglied der Härtefallkommission durch eine Mitteilung an die Geschäftsstelle aufgegriffen, teilt die Geschäftsstelle dem Einsender mit, dass die Eingabe nicht von der Härtefallkommission behandelt wird.

(6) Zeigt ein Mitglied der Härtefallkommission der Geschäftsstelle fristgerecht an, dass es eine Eingabe aufgreift, fordert die Geschäftsstelle eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde entsprechend dem in der Anlage enthaltenen Muster an und bittet diese, zunächst von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

(7) Bringt ein Mitglied der Härtefallkommission einen Fall zur Prüfung eines Härtefalls ein, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Geschäftsstelle eine Eingangsprüfung durchführt und das Ergebnis dem Vorprüfungsausschuss mitteilt.

(8) Die Geschäftsstelle unterstützt im Übrigen die Tätigkeit der Härtefallkommission, regt in deren Auftrag ergänzenden Vortrag an und holt gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen ein.

§ 5

Vorprüfungsausschuss

(1) Den Vorsitz des Vorprüfungsausschusses führt das von der Geschäftsstelle benannte Mitglied.

(2) Der Vorprüfungsausschuss entscheidet, ob ein Regelausschlussgrund nach § 6a Abs. 2 HFKG vorliegt.

(3) Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses können binnen zehn Tagen nach Unterrichtung durch die Geschäftsstelle der Verwerfung einer Eingabe durch die Geschäftsstelle widersprechen. In diesem Fall macht die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Härtefallkommission die Eingabe zugänglich. Anschließend ist nach § 4 Abs. 4 und 5 zu verfahren.

(4) Der Vorprüfungsausschuss entscheidet, ob ein von einem Mitglied der Härtefallkommission selbst eingebrachter Fall nach § 1 Abs. 2 zu verwerfen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4.

§ 6

Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Härtefallkommission ein; hierbei soll eine Frist von sechs Tagen gewahrt werden.

(2) Die Härtefallkommission kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschließen, die Reihenfolge umzustellen, die Tagesordnung zu erweitern oder einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 7

Beschlussverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung eines Falles in der Kommission übersendet das Kommissionsmitglied, welches einen Fall aufgegriffen hat (Berichtersteller/-in), der Geschäftsstelle eine schriftliche Begründung für das Härtefallgesuch, in der der wesentliche Sachverhalt und insbesondere die dringenden humanitären und persönlichen Gründe, welche die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten, dargestellt werden; die Angaben sollen soweit möglich mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

(2) Kommt die Härtefallkommission nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles dringende humanitäre oder dringende persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, beschließt sie ein Härtefallersuchen. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

(3) Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Sitzungen der Härtefallkommission wird ein Beschlussprotokoll erstellt. In den Fällen, in denen die Stellung eines Härtefallersuchens an den Hessischen Minister des Innern und für Sport beschlossen wird, sind die Gründe für das Ersuchen anzugeben und festzuhalten, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklä-

nung nach § 68 AufenthG vorliegt sowie ob der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Tätigkeit der Härtefallkommission, des Vorprüfungsausschusses und der Geschäftsstelle ist nicht öffentlich. Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit werden allein durch die Geschäftsstelle abgegeben.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Jahresbericht, der veröffentlicht wird. Dabei kann die Kommission aus ihrer praktischen Arbeit heraus Empfehlungen und Lösungsvorschläge hinsichtlich ausländerrechtlicher Problematiken sowie zur Änderung der Rechtslage oder der Verwaltungspraxis an das Innenministerium aussprechen und dieses um einen Ergebnisbericht bitten.

§ 9

Unterrichtung über Entscheidungen der Härtefallkommission

(1) Die Geschäftsstelle fertigt Härtefallersuchen unverzüglich aus, übermittelt sie dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und unterrichtet den betroffenen Ausländer sowie die Ausländerbehörde.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission über die Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, eine Anordnung nach § 23a AufenthG nicht zu treffen.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet den betroffenen Ausländer und die Ausländerbehörde über die Entscheidung der Härtefallkommission, ein Härtefallersuchen nicht zu stellen, sowie über die Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, trotz eines Härtefallersuchens keine Anordnung nach § 23a AufenthG zu erlassen.